

**Satzung  
der Kinderhilfe – Kambodscha**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kinderhilfe - Kambodscha“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Kinderhilfe – Kambodscha e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen. Der Verein ist berechtigt, eine eigene Organisation in Kambodscha zur Erfüllung des Vereinszweckes zu betreiben.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Aufbaus und des Unterhalts von sozialen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, vornehmlich Waisen und Sozialweisen, in Kambodscha/Phnom Penh.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68, insbes. § 52 Abs. 2 Nr. 1 u. 2, 53 AO).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3**

**Begründung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das zehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

**§ 4**

**Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

**§ 5**

**Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Art und Höhe des Beitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Minderjährige Mitglieder haben nur ein Viertel des in Geld festgesetzten Beitrages zu leisten.
- (4) Die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

**§ 6**

**Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

**§ 7**

**Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht zumindest aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden und höchstens aus drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

**§ 8**

**Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und einzelvertretungsberechtigt. Sollten weitere Vorstandsmitglieder gestellt werden, so sind diese jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind

## § 9

### Bestellung des Vorstands

- (1) Das Gründungsmitglied Herr Dipl.-Ing. Michael Weiss wird als Mitglied des Vorstands auf Lebenszeit bestellt (Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandmitgliedes.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (4) Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

## § 10

### Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - Wahl des Vorstandes;
  - Satzungsänderungen;
  - Beitragsfestsetzungen;
  - die Aufnahme eines Mitgliedes nach Berufung des abgelehnten Aufnahmebewerbers;
  - die Ausschließung des Mitgliedes nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitgliedes;
  - die Entlastung des Vorstandes;
  - die Auflösung des Vereins.

## § 11

### Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 12

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimme. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen nötigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 13

### Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, vorbehaltlich des Satzes 2, an die Stiftung Kinderhilfe Kambodscha im Stifterverband für die deutsche Wissenschaft e.V., Barkhovenallee 1 in 45239 Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Unterstützung von Don Bosco in Phnom Penh zu verwenden hat. Das in Kambodscha belegene Vereinsvermögen fällt an die für Kambodscha zuständige Provinz der Salesianer Don Boscos.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren
- (4) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Barvermögen des deutschen Vereins unterliegt den Regelungen zum Vermögensanfall gemäß Absatz 1.

Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen vom 29.09.2004  
Aachen, den 12.08.2004  
Geändert am 12.12.2005  
Geändert am 16.05.2008  
Geändert am 02.06.2010